Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Zahnarzt\* und dem Patienten\*.
2. Zahnarzt im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auch die Berufsausübungsgemeinschaft mehrerer Zahnärzte.
3. Sollte der Behandlungsvertrag mit einer anderen Person als dem Patienten abgeschlossen werden, gelten die Regelungen für diese in gleicher Weise.
4. Bei einer Einwilligung von Eltern für Ihr Kind gilt: Grundsätzlich ist die Einwilligung von beiden Elternteilen einzuholen. Unterschreibt ein Elternteil alleine, erklärt dieser durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm das Sorgerecht alleine zusteht oder dass es vom anderen Elternteil bevollmächtigt wurde, für diesen die Erklärung abzugeben.

**§ 2 Rechtsverhältnis**

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Zahnarzt und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur. Bei der Behandlung gesetzlich krankenversicherter Patienten finden darüber hinaus auch die Vorschriften der vertragszahnärztlichen Versorgung Anwendung.

**§ 3 Zahnärztliche Dokumentation und Datenschutz**

1. Die zahnärztliche Dokumentation, insbesondere Patientenkarteien, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen, ist Eigentum des Zahnarztes.
2. Der Patient oder ein von ihm Bevollmächtigter, welcher sich zusätzlich als solcher legitimieren muss, hat Anspruch auf Einsicht in die zahnärztliche Dokumentation und Anspruch auf Auskunft. Ein Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen besteht nicht. Auf Verlangen können Kopien der schriftlichen Dokumentation gegen Kostenerstattung überlassen werden.
3. Abweichend von Abs. 2 ist die vorübergehende Überlassung von Originalunterlagen, insbesondere von Röntgenaufnahmen, an einen vom Patienten bevollmächtigten Rechtsanwalt möglich, soweit nicht überwiegenden Interessen des Zahnarztes entgegenstehen. Vor der Versendung sind die hierdurch entstehenden Auslagen zu erstatten und der Erhalt der Aufzeichnungen ist zu quittieren. Die Überlassung kann bis zum Ausgleich der Auslagen verweigert werden.
4. Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten, einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

**§ 4 Ausfallhonorar**

1. Die Praxis wird ausschließlich nach dem Bestellsystem geführt. Die vereinbarten Behandlungstermine sind Fixtermine. Die Behandlungszeiten werden alleine für den Patienten frei gehalten.
2. Soweit der Termin durch den Patienten nicht wahrgenommen werden kann, hat dieser die Zahnarztpraxis mindestens 24 Stunden oder am vorletzten Arbeitstag vor der geplanten Behandlung über die Verhinderung in Kenntnis zu setzen.
3. Soweit der Patient dem nicht nachkommt, hat er an den Zahnarzt einen Betrag von 50,- € pro zehn Minuten geplanten Behandlungstermin als pauschalierten Schadenersatz zu bezahlen.
4. Der Schadenersatzanspruch entfällt, wenn Sie als Patient unverschuldet an der rechtzeitigen Absage oder Wahrnehmung des Termins gehindert war.
5. Dem Patient steht es darüber hinaus frei nachzuweisen, dass dem Zahnarzt kein oder ein geringerer als der geltend gemachte pauschalierte Schaden entstanden ist.

**§ 5 Abrechnungsregelung**

1. Der gesetzlich versicherte Patient hat das Recht unter Vorlage einer gültigen Krankenversichertenkarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden und Anspruch auf eine ausreichend, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung. Es besteht für die gesetzliche Krankenkasse keine Leistungspflicht auf Kostenerstattung.
2. Die Abrechnung für die Zusatzversicherungen und für den privat versicherten Patienten erfolgt nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Üblicherweise mit dem 2,3 fachen Steigerungssatz bis zum 3,5 fachen Steigerungssatz.
3. Die Praxis rechnet nicht zum Basistarif ab.

**§ 6 Zahlungsregelungen**

1. Der Patient wird vor Behandlungsbeginn über die zu erwartenden Gesamtkosten, bzw. Eigenanteile und Mehrkosten bei gesetzlich versicherten Patienten, informiert.
2. Ein Anzweifeln oder eine Nichtanerkennung der erbrachten Leistungen oder eine Begründung des Steigerungssatzes von Seiten der privaten Krankenversicherung oder Beihilfestellen hat keinen Einfluss auf die zu bezahlende Liquidation.
3. Eine vollständige Erstattung der in der zahnärztlichen Liquidation aufgeführten Honorare und Gebührenpositionen ist unter Umständen somit nicht gewährleistet.
4. Der Zahnarzt kann bei privat versicherten Patienten vor Behandlungsbeginn die Zahlung eines Vorschusses bis zu 100 % der zu erwartenden Auslagen (Material und Laborkosten) verlangen.
5. Mit Zugang der Rechnung wird die Zahlung fällig.
6. Der Patient kommt nach einer Mahnung, spätestens aber 30 Tage nach Rechnungszugang in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt wird der Rechnungsbetrag mit fünf Prozent über dem Basiszinssatz, oder einem höheren, tatsächlich vom Zahnarzt bezahlten Zinssatz verzinst. Für jede Mahnung werden zusätzlich 5,- € als Bearbeitungsgebühr berechnet.
7. Säumige Patienten werden rechtzeitig vor Ablauf der 30-Tage-Frist von uns darauf hingewiesen, dass wir nach Ablauf dieser Frist die Rechnungsunterlagen an ein hierfür spezialisiertes Inkassobüro übergeben werden. Alle hieraus entstehenden Kosten und etwaige Nachteile haben diese Patienten selbst zu verantworten.

**§ 7 Abtretungsverbot**

Die Abtretung von nicht rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis ist ausgeschlossen, soweit der Zahnarzt dieser nicht vorher zustimmt.

**§ 8 Haftungsbeschränkung**

1. Für Schäden an eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben und an Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Grundstück der Praxis abgestellt werden, haftet der   
     
   Zahnarzt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen.
2. Für Garderobe des Patienten, welche er in den Praxisräumen ablegt, wird keine Haftung übernommen.

**§ 9 Verbraucherstreitbeilegung**

Im Hinblick auf eine Verpflichtung aus §§ 36, 37 VSBG informieren wir unsere Patienten darüber, dass unsere Praxis nicht zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet ist und auch an keinem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt.

Bei Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis besteht die Möglichkeit, eine außergerichtliche Klärung vor der Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung durchzuführen. Die Gutachterkommission ist bei der für uns zuständigen Bezirkszahnärztekammer eingerichtet. Nähere Informationen finden Sie unter: https://www.kzvb.de/blickpunkt-patient/patientenberatung/ .

**§ 10 Schlussbestimmungen**

Sollten Bestimmungen dieser AGB`s unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

\*Personenbezeichnungen stehen im Folgenden sowohl für die männliche als auch weibliche Bezeichnungsform